



Dr. Christine Conrad

# Plakette „FN-Geprüfte Pferdehaltung“ 3-mal zu Unrecht erteilt: Stallbetreiber kann sich bei Boxenunfall trotzdem entlasten



Früher galt die FN-Prüfplakette „Pferdehaltung“ für Stallbetreiber und Pferdebesitzer als ein Richtmaß für pferdegerechte Haltung. Das zählt heute nicht mehr, es muss sich jeder Pferdebesitzer sein eigenes Bild machen.

### Was war geschehen?

Das beklagte Ehepaar führte einen Pensionsstall, den es 2010 erworben hatte. Die Ställe waren von dem Voreigentümer errichtet worden. Auf dessen Antrag fand 2008 eine Vor-Ort-Prüfung mit einer Prüfkommision der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) statt. Die Plakette „FN-geprüfte Pferdehaltung“ wurde für die üblichen 3 Jahre verliehen und in den Jahren 2011 und 2014 in erneuten Prüfungen bestätigt. Die Klägerin stellte ihre Stute bei den Beklagten ein. Anfang 2014 wurde das Pferd mit dem Hinterhuf zwischen den Eisenstangen im oberen Bereich der Boxengitter hängend in der Pferdebox vorgefunden. Die Verletzungen am Hinterbein waren erheblich, so dass der Klägerin umfangreiche Tierarztkosten und eine Wertminderung durch einen Dauerschaden am Bein der Stute von rund 6.000 € entstanden.

Ein Sachverständigengutachten, das im Rahmen des Gerichtsprozesses eingeholt wurde, bestätigte, dass die Gitterboxen nicht den „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft entsprachen, weil sie nicht

- den erforderlichen Gitterabstand von 5 cm hatten, sondern weiter auseinander standen und
- vom Material her mit 2 mm statt 2,65 mm zu dünnwandig und nicht biegefest genug waren.

Die „Leitlinien“ fordern, dass Rohre und Stäbe „unter Last nur schwer verformbar“ sein dürfen. Der gerichtlich bestellte Sachverständige konnte die Gitter sogar mit der bloßen Hand zusammendrücken.

### Besonders bemerkenswert ist:

Die FN hat eigens für die Prüfung eine 11-seitigen Prüfliste vorgesehen, die ausgefüllt und bewertet werden muss, damit der Stallbetreiber mit dem Zertifikat ausgezeichnet wird. Hier ist für die oberen Boxengitter als Prüfpunkt explizit auf der Seite 8 angegeben:

„Lichte Abstände kleiner 5 cm“.

Zudem wird auch die Biegefestigkeit geprüft. Dem entsprachen die oberen Boxengitter jedoch zu keinem Zeitpunkt!

Trotz der klaren sachverständigen Feststellung urteilten sowohl das Landgericht (LG) Kiel als auch des OLG, dass die Stallbetreiber sich aufgrund und trotz der fehlerhaft erteilten FN-Plakette entlasten könnten.

### Argumentation der Richter:

Der Zustand der Gitter stellt zwar eine Verletzung der vertraglichen Pflichten dar, die Stallbetreiber tragen hieran jedoch nicht die Schuld.

Die Stallbetreiber gingen beim Erwerb des Stalls mit der bereits erteilten FN-Plakette davon aus, dass ihr Stall die hohen Anforderungen der FN erfüllt – insbesondere, weil das Zertifikat von der FN sogar zweimal wiederholt erteilt wurde.

Auch wenn der Stall die Plakette nie von der FN hätte erhalten dürfen, dürfen die wiederholten Prüfungsfehler der FN nicht dem Stallbetreiber zur Last gelegt werden. Daher durfte der Stallbetreiber darauf vertrauen, dass sein Betrieb in einem ordnungsgemäßen Zustand war. Die Zertifizierung war der Beleg dafür, dass der Zustand des Betriebes und damit auch der Zustand der Boxen einer artgerechten Pferdehaltung entsprechen.

Anlass, dieses Ergebnis zu hinterfragen und eigene Messungen vorzunehmen, hatten die Beklagten nach Ansicht der Richter nicht, da es keine „offensichtlich erkennbaren Mängel“ gegeben habe. Die Überschreitung der Abstände von einigen Millimetern sei mit bloßem Auge nicht erkennbar gewesen. Auch die mangelnde Stabilität habe man nicht erkennen können – erstaunlicherweise ließen die OLG-Richter hier das Zusammendrücken der Stäbe mit bloßen Händen durch den Sachverständigen nicht gelten.

Regelmäßige Wartungen der Boxen, bei denen die Mängel hätten auffallen können, sahen die Richter für nicht erforderlich an. Eine Wartung komme eher bei mechanisch beweglichen

Pferdebetriebe schmücken sich gerne mit der als Gütesiegel bekannten FN-Plakette, um potentiellen Kunden bei der Stallauswahl einen hohen Standard objektiv geprüft belegen zu können. „FN-Geprüfte Pferdehaltung“ muss jedoch nicht zwangsweise das „Rundum-Sorglos-Paket“ bei der Stallauswahl bedeuten. Viel mehr noch: Wenn ein Pferdebein zwischen den zu weiten und zu instabilen Boxengittern landet und hängen bleibt, kann der Schaden nicht bei dem Stallbetreiber geltend gemacht werden. Für ihn gilt selbst dann der „Schutzmantel“ der Plakette, wenn die FN diese 3-mal(!) nacheinander verleiht, obwohl der Stall nie den Prüfkriterien entsprochen hat und damit nie fachgerecht war. So urteilte jüngst das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht (OLG) in einem Fall – ein Einzelfall?

Bauteilen, die verschleifen können, in Betracht. Bei festen Bauteilen könne eine Wartung nur durch eine Sichtprüfung auf offensichtliche Beschädigungen oder sichtbare Verschlechterungen erfolgen. Hier seien die Gitterstäbe der Box vor dem Unfall weder verbogen noch verrostet gewesen. Es habe also nichts gegeben, was bei einer Sichtprüfung hätte auffallen müssen.

### Weiteres Verfahren:

Die Klägerin konnte nach alledem ihren Schaden nicht erfolgreich bei den Stallbetreibern geltend machen. Sie hatte jedoch schon im laufenden Verfahren der FN den Streit verkündet, um die Reiterliche Vereinigung jetzt in einem gesonderten weiteren Verfahren mit den bisher festgestellten Fakten in Anspruch nehmen zu können.

Wenn die Stallbetreiber auf eine 3-mal zu Unrecht verliehene Plakette vertrauen dürfen, muss zumindest derjenige haften, der diese fehlerhafte Erteilung zu vertreten hat. Die FN hat die Prüfung zur Erteilung der Plaketten nicht sorgfältig durchgeführt. Die Tatsache, dass dies nicht lediglich in einer Prüfung, sondern in drei Prüfungen hintereinander geschah, könnte sogar den Vorwurf rechtfertigen, grob fahrlässig gehandelt zu haben, denn in einer der drei Prüfungen hätten die nicht fachgerechten Gitter auffallen müssen.

Fazit ist, dass sich Stallbetreiber derzeit mit dem FN-Zertifikat einen Schutz verschaffen können, der selbst dann greift, wenn ihr Stall nicht fachgerecht ist. Für Einsteller kann es daher sinnvoll sein, sich die Prüfprotokolle zu den Plaketten vorlegen zu lassen, um sicherzugehen, dass ihre kostbaren Vierbeiner auch wirklich pferdegerecht gehalten werden.



**Reitplatzbau - Reimer Hedt GmbH**

Ihr Spezialist für:

- Reitplätze im Außen- und Innenbereich
- Kompetente Erstellung von der Untergrund-Vorbereitung bis zur Tretschicht
- Abstimmung auf Ihre speziellen Bedürfnisse und Gegebenheiten
- Qualitätssicherung durch Bodeneinbau mit lasergesteuerten Planiergeräten

**Erfolgreiche Profis bauen auf unsere Leistungen!**

Lassen Sie sich von uns beraten. Gerne unterbreiten wir Ihnen ein kostenloses Angebot.

**Reimer Hedt GmbH** · Am Burndahl 3 · 25582 Hohenasperg  
Tel.: 048 93/12 00 oder 0171/368 39 46 · Fax: 048 93/14 00

**DR. CHRISTINE CONRAD**  
Rechtsanwältin

Diplôme d'Etudes Approfondies

§

Deliusstraße 27, 24114 Kiel  
Telefon 0431-729 848 33  
www.conrad-recht.de